

Kastrierte Ferkel teurer: Ab wann?

Seit Monaten findet sich unter der Ferkelpreismeldung der Vereinigung der Erzeugergemeinschaften folgender Satz: „Nach Ablauf der Übergangsfrist zur betäubungslosen Ferkelkastration nach dem deutschen Tiereschutzgesetz gilt zum 1. Januar 2021: Preisempfehlung der Vereinigung der Erzeugergemeinschaften für Vieh und Fleisch (VEZG) für unkastrierte Eber- und Sauferkel.



Gesetzeskonforme kastrierte Ferkelpartien deutscher Ferkel im ausgeglichenen biologischen Geschlechtsverhältnis erhalten einen Preiszuschlag von 2 €/Tier.“

Das heißt im Klartext: Die Notierungen gelten künftig für Ferkelpartien mit Eber- und Sauferkel – nicht mehr für Partien mit kastrierten Ferkeln. Für Letztere gilt ein Preiszuschlag von 2 €/Ferkel; das heißt, das kastrierte Eberferkel wird – bei einem 50:50-Geschlechtsverhältnis – um 4 € teurer. Deshalb haben sich doch noch so viele Ferkelerzeuger für die Kastration unter Isofluran-Betäubung entschieden! Und in NRW ist man mit den Kursen und Prüfungen auch weitgehend „durch“. Natürlich gilt der Preiszuschlag auch, wenn der Tierarzt die Betäubung durchführt. Das ist ebenfalls eine gesetzeskonforme Betäubung und in der Regel keinesfalls billiger. Wobei man noch sehen wird, in welchem die betäubt kastrierten Ferkel zukünftig angeboten werden. So mancher hat den Kurs gemacht, um auf Nummer sicher zu gehen, würde demnächst aber lieber Eberferkel produzieren. Und mancher wird feststellen, dass

er den zusätzlichen Arbeitsaufwand einfach nicht schafft.

Es bleiben Fragen. Was ist zum Beispiel ein ausgeglichenes Geschlechtsverhältnis? Das müssen die Marktpartner festlegen. Biologisch liegt das Verhältnis etwa bei 47/48 zu 52/53 % Sau- zu Eberferkel. Das kann im Einzelfall abweichen. Vor allem, wenn der Mäster die Brüder der Jungsauen aus

dem selbstremontierenden Sauenbetrieb mit übernimmt. Ob man künftig jedes Ferkel untersucht oder bei kontinuierlichen Lieferbeziehungen den Schnitt mehrerer Lieferungen prüft, sei dahingestellt. Ab wann wird bezahlt? Bei Vermarktung von 30-kg-Ferkeln – nach 28 Tagen Säugezeit plus sechs bis sieben Wochen Aufzucht – kommen diese Ferkel etwa ab Mitte März in den Handel. Natürlich wird erst dann die Kastrationsgebühr fällig. Bei Bezug von 8-kg-Ferkeln gilt das ab Ende Januar 2021. Wer vorher schon solche Ferkel produziert hat, muss mit seinem Vermarkter den Preiszuschlag selbst regeln.

Für nach ausländischem Recht kastrierte Ferkel kann hier keine Aussage gemacht werden. In der VEZG-Preismeldung wie auch in der Ferkelpreismeldung „Nordwest“ sind keine ausländischen Ferkel enthalten. Diese Notierungen gelten nur für in Deutschland erzeugte Ferkel.

Wichtig ist: Es bleibt bei der seit Monaten angekündigten Vorgehensweise. Alles andere wäre auch ein Vertrauensbruch. Dr. Frank Greshake